



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Brandschutz Sturm

### 1. LEISTUNGSABRECHNUNG

Alle Leistungen, die nicht aus bestimmten Gründen vertraglich anders geregelt sind, werden nach der Gebührenverordnung für Ziviltechniker in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet, sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung besteht.

### 2. NEBENKOSTEN

Sofern eine abweichende schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Leistungsvergütung besteht, hat der Auftraggeber die Nebenkosten gesondert zu tragen. Als Nebenkosten gelten:

- Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen usw. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien); Modellerstellung, Modellversuche, Analysen.
- Der mit dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie EDV-Anlagen, Spezialkameras usw. sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Messgeräten;
- Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen usw. sowie Herstellung von EDV-Datenträgern, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung beschäftigte Personen oder an vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind;
- Vom Auftraggeber geforderte besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Foto- und sonstige Dokumentationen;
- Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichts-, Porto- und Transportkosten, Zölle usw.;
- Wegzeiten und Fahrkosten nach Zielen außerhalb und innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich das Büro von Brandschutz Sturm befindet;
- Wartezeiten, sofern sie nicht von Brandschutz Sturm zu vertreten sind;
- Sonderausstattungen, wie Erschwernis- und Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungs-, Tag- und Nächtigungsgelder; Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten der Einrichtungen für örtliche Bauaufsicht, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefonspesen usw.;
- Auftragsbedingte Schäden wie Flurschäden usw.;





- Kosten für einen über die bestehende Berufshaftpflichtversicherung (Gemeinschaftsversicherung) von Brandschutz Sturm hinausgehenden Versicherungsschutz durch den Auftraggeber sowie auftragsbedingte Versicherungen, die von Behörden bescheidmäßig Brandschutz Sturm auferlegt werden.

#### **4. ANZAHL DER AUSFERTIGUNGEN**

Auswertungen von Projekten, Zertifikaten und Gutachten erfolgen zweifach, ein Original und eine Kopie. Abweichungen hiervon sind vertraglich zu fixieren oder werden gesondert nach Aufwand verrechnet.

#### **5. AUSKUNFTSFORM**

Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte über Prüfungsergebnisse und Gutachten sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen, schriftlichen Form.

#### **6. VERWENDUNG VON ERKENNTNISSEN**

Mit der Vergütung der Leistung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten. Schutzrechte am Leistungsgegenstand (Patentrechte, Marken- und Musterschutzrechte, Urheberrechte, insbesondere die Namensnennung bei Vervielfältigungen und Veröffentlichungen usw.) verbleiben vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen bei Brandschutz Sturm.

#### **7. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN**

Wird im Zuge der Durchführung des Auftrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so wird Brandschutz Sturm vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herstellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig das entsprechende Entgelt schriftlich zu vereinbaren.

#### **8. AUFTRAGSANNAHME UND ÄNDERUNG DES AUFTRAGES**

Der vom Auftragnehmer unterschriebene Auftragschein ist ein Angebot an Brandschutz Sturm. Der Vertrag kommt erst mit der Absendung (Übergabe) der Auftragsbestätigung in schriftlicher





Form (E-Mail) an den Auftraggeber zustande. Der Auftraggeber bleibt innerhalb von zwei Wochen ab Übergabe des Auftragscheines an Brandschutz Sturm an sein Angebot gebunden. Jede Änderung und Ergänzung des Auftrages – einschließlich einer Abweichung von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.

## 9. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Brandschutz Sturm verpflichtet sich, soweit der Auftraggeber nicht schriftlich davon befreit und sofern nicht eine gesetzliche Meldepflicht der Geheimhaltungspflicht entgegensteht, zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des Auftraggebers sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Erfüllungsgehilfen.

## 10. VERÖFFENTLICHUNGSRECHT

Der Auftraggeber darf die Ergebnisse der Untersuchung nur vollständig und unter namentlicher Nennung von Brandschutz Sturm veröffentlichen. Teil- oder auszugsweise Veröffentlichungen müssen als solche gekennzeichnet und vorher von Brandschutz Sturm genehmigt werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen bleiben das geistige Eigentum von Brandschutz Sturm. Im Falle einer Veröffentlichung ohne Zustimmung von Brandschutz Sturm ist Brandschutz Sturm berechtigt, eine entsprechende Vertragsstrafe geltend zu machen, unbeschadet weiterer Ansprüche.

## 11. RÜCKTRITTSRECHT

Brandschutz Sturm hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichender Vermögen abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleichs während der gesamten Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zu dessen Aufhebung und in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden;
- eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist;
- der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;
- im Falle vereinbarter, vollständiger oder teilweiser Vorausleistung des Auftraggebers dieser seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.





Erklärt Brandschutz Sturm gemäß dieser Bestimmung ihren Rücktritt vom Vertrag, so hat sie Anspruch auf Ersatz aller bisher entstandenen Kosten.

## 12. HAFTUNG

Brandschutz Sturm haftet nicht für Schäden, insbesondere an Dritten, die aus der Auftragsausführung resultieren. Insbesondere haften wir nicht für Transportschäden oder den Unterlagen.

## 13. ZAHLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Zahlungs- und Erfüllungsort ist 4840 Vöcklabruck, Österreich. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wels. Es wird vereinbart, dass das österreichische Binnenrecht auf das Vertragsverhältnis angewendet wird. Die Rechte eines Verbrauchers nach dem KSchG bleiben unberührt.

## 14. Zahlungsziel

Alle Zahlungen sind in Euro netto Kassa ohne Abzug an Brandschutz Sturm ab Rechnungsstellung zu leisten, sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. in Rechnung gestellt, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schäden. Die Umsatzsteuer ist in den Honoraren sowie im Zuschlag nicht enthalten und wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet. Der Auftraggeber trägt zudem sämtliche Kosten, insbesondere solche, die durch gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen oder durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassounternehmens entstehen.

## 15. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen von Brandschutz Sturm. Abweichende Bedingungen sind nur bindend, wenn diese schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber auf eigene AGB verweist.

## 16. GEGENFORDERUNGEN

Der Auftraggeber darf keine Ansprüche gegen Brandschutz Sturm mit Forderungen aus diesem Auftrag verrechnen, unabhängig von ihrem Ursprung.

## 17. Allgemeines

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.





## 18. DATENSCHUTZ

Seit dem 25. Mai 2018 verpflichtet die DSGVO uns dazu, Sie zu informieren, dass wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung Daten wie Adressen, Telefonnummern, Ansprechpartner und Steuernummern speichern. Diese Informationen werden nur zur Auftragsabwicklung genutzt. Bei Einwänden wenden Sie sich bitte an: [werner.sturm@brandschutz-sturm.at](mailto:werner.sturm@brandschutz-sturm.at).

